



Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Hemmelte - Nelkenstraße“ der Gemeinde Lastrup mit Teilaufhebung der Bebauungspläne „Am Bahnhof Hemmelte“ und Nr. 18

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lastrup hat in seiner Sitzung am 09.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 82 "Hemmelte - Nelkenstraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB sowie die Teilaufhebung der Bebauungspläne „Am Bahnhof Hemmelte“ und Nr. 18 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich **des Bebauungsplanes Nr. 82 „Hemmelte - Nelkenstraße“** befindet sich östlich der „Nelkenstraße“ und der „Lilienstraße“ sowie südlich der „Lilienstraße“ im Ortsteil Hemmelte. Die genaue Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 82 „Hemmelte - Nelkenstraße“ ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82 "Hemmelte - Nelkenstraße" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 82 "Hemmelte - Nelkenstraße" einschließlich der Begründung kann ab sofort im Bauamt der Gemeinde Lastrup, Am Marktplatz 1, Zimmer 3, 49688 Lastrup, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 82 "Hemmelte - Nelkenstraße" Auskunft verlangen.

Folgende DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 82 Bezug genommen wird, können bei der Gemeinde Lastrup eingesehen werden:

- DIN 4109
- DIN 18005

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lastrup unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 des BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

-Kramer-
Bürgermeister